

**Satzung der Gemeinde Laußnitz zur Erhebung von Gebühren für
den Heidefriedhof Laußnitz, die Feierhalle auf dem Heidefriedhof
Laußnitz und die Aussegnungshalle Höckendorf
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19. Mai 2011

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner Sitzung am 19.05.2011 mit Beschluss Nr. 02-05-2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Schlussbestimmungen

Anlage:

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren für den Heidefriedhof Laußnitz, die Feierhalle auf dem Heidefriedhof Laußnitz und die Aussegnungshalle Höckendorf (Gebührenverzeichnis)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Heidefriedhof Laußnitz, für die Feierhalle auf dem Heidefriedhof Laußnitz und für die Aussegnungshalle Höckendorf.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und der gemeindeeigenen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofswesens der Gemeinde Laußnitz sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

(3) Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtsuldnerin/Gemamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Grabanweisung bzw. Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Erhebung der Gebühren vollständige und richtige Auskunft zu erteilen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Gebührensatzung für die Benutzung des Heidefriedhofes Laußnitz (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.04.2002, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 01.07.2008
 2. Satzung der Gemeinde Laußnitz zur Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Heidefriedhof Laußnitz vom 30.04.1993, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 30.11.2001
 3. Gebührensatzung für die Benutzung der Aussegnungshalle Laußnitz, Ortsteil Höckendorf vom 23.04.1998, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 30.11.2001

Laußnitz, 19.05.2011

Joachim Driesnack
Bürgermeister

(Siegel)